

**Verfahrenshinweise**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 29.11.2010 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Heggener Straße/Heidenstraße" gefasst und den Entwurf gebilligt. Der Beschluss ist am 14.01.2011 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Attendorf, 11.04.2012 Der Bürgermeister  
gez. Wolfgang Hilleke

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 23.11.2010 gem. § 3 (1) BauGB beschlossen, die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 24.01.2011 bis 25.02.2011 statt. Auf die genannten Daten wurde am 14.01.2011 ortsbüchlich hingewiesen.

Attendorf, 11.04.2012 Der Bürgermeister  
gez. Wolfgang Hilleke

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 23.11.2010 gem. § 4 (1) BauGB beschlossen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig an dem Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 18.01.2011 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgeführt worden, bis zum 25.02.2011 ihre Stellungnahme auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflicht abzugeben.

Attendorf, 11.04.2012 Der Bürgermeister  
gez. Wolfgang Hilleke

Abwägung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 08.02.2012 über die Anregungen und Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und gem. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Heggener Straße/Heidenstraße" beschlossen. Der Beschluss ist mit dem Hinweis auf bereits vorliegende umweltbezogene Informationen und dem Hinweis, wann und wo Anregungen vorgebracht werden können, am 10.02.2012 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 78 "Heggener Straße/Heidenstraße" hat in der Zeit vom 17.02.2012 bis einschließlich 16.03.2012 öffentlich im Bauamt ausgelegt.

Attendorf, 11.04.2012 Der Bürgermeister  
gez. Wolfgang Hilleke

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 08.02.2012 gem. § 4 (2) BauGB beschlossen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung an dem Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 13.02.2012 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgeführt worden, bis zum 16.03.2012 ihre Stellungnahme abzugeben.

Attendorf, 11.04.2012 Der Bürgermeister  
gez. Wolfgang Hilleke

Abwägung und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 08.02.2012 gem. § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 78 "Heggener Straße/Heidenstraße" als Satzung beschlossen.

Attendorf, 11.04.2012 Der Bürgermeister  
gez. Wolfgang Hilleke

Rechtskraft

Der Bebauungsplan Nr. 78 "Heggener Straße/Heidenstraße" hat gem. § 10 (3) BauGB am 14.06.2012 Rechtskraft erlangt. Die ortsbüchliche Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, dass der Bebauungsplan einschließlich gebitteter Begründung und gebilligtem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Attendorf dauerhaft bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Attendorf, 27.06.2012 Der Bürgermeister  
gez. Wolfgang Hilleke

# Bebauungsplan Nr. 78 "Heggener Straße/Heidenstraße"



Präambel

§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sicherung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz-BodSchutzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

Gesetz über die Umweltauflagen (UAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986)

**A. Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO I. V. m. PlanVz 90**

**1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

**WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

- zulässig sind gem. § 4 (2) BauNVO:
  - Wohngebäude
  - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- unzulässig sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO:
  - Tankstellen
  - Gartenbaubetriebe
  - Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Warensortimente anbieten. Zu den zentrenrelevanten Warensortimenten, die nicht zulässig sind, zählen:
    - Bücher (Antiquariate)
    - Papier-, Büro-, Schreibwaren, Büroartikel sowie Künstler- und Bastelbedarf
    - Gesundheit, Körperpflege (hier nur kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)
    - Optik, Hörgeräteakustik
    - Bekleidung (inkl. Sport-, Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung)
    - Schuhe (inkl. Sportschuhe), Lederwaren und Reisegepäck
    - sonst. Bekleidung, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten
    - Uhren/Schmuck
    - Sportartikel (ohne Sportgeräte)
    - Freizeit, Spielwaren
    - Fachzeithandel mit Handelswaren und Munition, Anglerbedarf, Briefmarken und Münzen
    - Elektrokleingeräte
    - Unterhaltungselektronik, Musik, Video
    - Leuchten, Lampen
    - Computer und Zubehör
    - Foto
    - Telekommunikationsartikel
    - Haushaltswaren (inkl. Geschenkartikel)
    - Haus-/Bett/Tischwäsche
    - Heimtextilien/Gardinen (inkl. abgepasste Teppiche und Läufer)
    - Wohnrichtungsbedarf, Kunst, Antiquitäten (ohne Möbel)

**MI** Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

- zulässig sind gem. § 6 (2) BauNVO:
  - Wohngebäude
  - Geschäfts- und Bürogebäude
  - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
  - sonstige Gewerbebetriebe
  - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO:
  - Tankstellen
  - Vergrüngungsstätten
  - Gartenbaubetriebe
  - Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Warensortimente anbieten. Zu den zentrenrelevanten Warensortimenten, die nicht zulässig sind, zählen:
    - Bücher (Antiquariate)
    - Papier-, Büro-, Schreibwaren, Büroartikel sowie Künstler- und Bastelbedarf
    - Gesundheit, Körperpflege (hier nur kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)
    - Optik, Hörgeräteakustik
    - Bekleidung (inkl. Sport-, Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung)
    - Schuhe (inkl. Sportschuhe), Lederwaren und Reisegepäck
    - sonst. Bekleidung, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten
    - Uhren/Schmuck
    - Sportartikel (ohne Sportgeräte)
    - Freizeit, Spielwaren
    - Fachzeithandel mit Handelswaren und Munition, Anglerbedarf, Briefmarken und Münzen
    - Elektrokleingeräte
    - Unterhaltungselektronik, Musik, Video
    - Leuchten, Lampen
    - Computer und Zubehör
    - Foto
    - Telekommunikationsartikel
    - Haushaltswaren (inkl. Geschenkartikel)
    - Haus-/Bett/Tischwäsche
    - Heimtextilien/Gardinen (inkl. abgepasste Teppiche und Läufer)
    - Wohnrichtungsbedarf, Kunst, Antiquitäten (ohne Möbel)

**2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. §§ 17 und 19 BauNVO

0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) gem. §§ 17 und 20 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO

Wandhöhe als Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO

- Die Wandhöhe ist der lichte Abstand zwischen dem unteren und oberen Bezugspunkt.
- Den unteren Bezugspunkt bildet die Höhe (NN) der angrenzenden und fertig ausgebauten Verkehrsfläche oder Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in

der Straßenachse. Die Lage dieses Bezugspunktes in der Straßenachse wird bestimmt durch dessen kürzeste Entfernung zur Mitte der vorderen Gebäudewand. Liegt das Grundstück an mehr als einer Erschließungsstraße, ist die maßgebende Erschließungsstraße durch **V** markiert.

- Der obere Bezugspunkt wird bestimmt durch den Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut (traufseitiges Gebäude), bzw. der Verbindungslinie der beiden seitlichen Schnittpunkte (gebäudeständiges Gebäude).
- Die Wandhöhe wird auf max. 4,00 m festgesetzt. Steigt das natürliche Gelände gegenüber dem unteren Bezugspunkt um mehr als 10%, ist eine Wandhöhe von max. 4,60 m zulässig. Die Höhen der durch den Bau der Straßenverkehrsflächen oder Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung entstehenden Böschungen werden rechnerisch zu den zulässigen Wandhöhen hinzuzurechnen (Baugelände liegt oberhalb des unteren Bezugspunktes) oder abgezogen (Baugelände liegt unterhalb des unteren Bezugspunktes).
- Die beim Bau der Straßenverkehrsflächen oder Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung entstehenden Böschungen sind in ihrer Ausdehnung und Höhe zu erhalten und der zulässigen Wandhöhe nur rechnerisch hinzuzurechnen.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

E = 3 Wo  
D = 2 Wo

- Einzelhaus sind max. 3 Wohnungen zulässig.
- In Doppelhäusern sind max. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte zulässig.

**3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**

**O** Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO

**V** Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

**Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (5) BauNVO**

- Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des Grundstückes Gemarkung Helden, Flur 8, Flurstück 102 sind Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen unzulässig.
- Werdien Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet, sind sie gem. § 12 (6) BauNVO nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mind. 5,00 m vom äußeren Rand (Straßenbegrenzungslinie) aller angrenzenden Straßenverkehrsflächen oder Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Mischverkehrsfläche (MV)" erhalten.

**4. Flächen, die gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind**

**Sichtfeld** gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Sichtfelder sind jeglicher Bauweise, Beflagzung, Einfriedung oder sonstiger Nutzung über 0,60 m Höhe über der endgültig hergestellten Fahrbahnoberfläche freizuhalten.

**5. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**

**SV** Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

**V** Straßenverkehrsfläche als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche

Die Straßenverkehrsfläche ist nicht im Sinne des § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt, sondern lediglich erklärend dargestellt.

**MV** Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Zweckbestimmung: öffentliche Mischverkehrsfläche
- Zweckbestimmung: öffentlicher Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

**6. Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**

**GFL** Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Zweckbestimmung: Parkanlage/Naherholungsgrün
- Auf dem Grundstück Gemarkung Helden, Flur 8, Flurstück 108 ist die Errichtung einer Werbeanlage zulässig.

**Private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**

- Auf den mit **A** und **B** bezeichneten privaten Grünflächen ist die Anlage von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen unzulässig.
- Auf der mit **B** bezeichneten privaten Grünfläche ist die Errichtung von Gartenhütten sowie Kleingewächshäusern bis 30 m<sup>2</sup> ist zulässig.
- Auf der mit **A** bezeichneten privaten Grünfläche ist die Errichtung von Gartenhütten sowie Kleingewächshäusern unzulässig.
- Die privaten Grünflächen sind gem. § 9 BauD NRW gärtnerisch zu nutzen.

**7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB**

- Pro Baugrundstück ist mindestens 1 heimischer und standortgerechter Laubbau- oder Obstbaum (Stammumfang: mind. 12 - 14 cm) aus den Artenlisten "Bäume" und "Obstbäume" unter Punkt 9 zu pflanzen. Die Pflanzmaßnahmen stellen die Pflanzmaßnahmen gem. § 1a (3) BauGB dar. Sie sind gem. § 9 (1a) BauGB dem Baugrundstück, auf dem der Eingriff zu erwarten ist, zugeordnet.
- Die Anpflanzungen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten oder in der darauffolgenden Pflanzperiode zu vollziehen.
- Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, artgerecht zu pflegen und bei Abgang durch Anpflanzungen gleicher Art und Qualität zu ersetzen.
- Eine Versickerung, Verleisung oder anderweitige Einleitung von geklärtem und ungeklärtem Oberflächenwasser von Dachflächen oder versiegelten Flächen in den Grund und Boden ist unzulässig.
- Dem durch den Bau der Straßenverkehrsflächen oder Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft ist gem. § 9 (1a) BauGB eine 27.145 qm große Maßnahme zum Ausgleich auf dem mit "VF" bezeichneten Grundstück Gemarkung Attendorf, Flur 23, Flurstück 1 zugeordnet.
- Dem durch die Errichtung von Vorhaben und baulichen Anlagen auf den Grundstücken mit der Festsetzung "WA" und "MI" zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft ist gem. § 9 (1a) BauGB eine 18.869 qm große Maßnahme zum Ausgleich auf dem mit "BF" bezeichneten Grundstück Gemarkung Attendorf, Flur 35, Flurstück 5 zugeordnet.

**8. Flächen, die gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB mit einem Leitungsrecht zu belasten sind**

Fläche, die gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Attendorf und der Versorgungsunternehmen zu belasten ist.

**9. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB**

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- Die Flächen sind mit heimischen und standortgerechten Laubbäumen, Obstbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- Pro angefangener 25 qm Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum gemäß Artenliste "Bäume" zu pflanzen.
- Pro angefangener 10 qm Pflanzfläche ist mindestens 1 Strauch gemäß Artenliste "Sträucher" zu pflanzen.
- Die auf dem Baugrundstück festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a (3) BauGB dar. Sie sind gem. § 9 (1a) Satz 1 BauGB dem Eingriff auf dem Grundstück zugeordnet, auf dem sie festgesetzt sind.
- Zur Herstellung einer Grundstückszuwegung ist eine Unterbrechung der Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zulässig.
- Die Anlage von Stellplätzen, überdachten Stellplätzen, Garagen, Nebenanlagen, Lagerflächen oder sonstigen versiegelten oder teilversiegelten Flächen ist unzulässig.
- Die Festsetzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (Sichtfelder), ist zu beachten.

**Artenliste Bäume:**

Eiche (Fagus sylvatica)	Sieleiche (Quercus robur)
Winterlinde (Tilia cordata)	Waldreife (Sorbus domestica)
Spitzahorn (Acer platanoides)	Elbäberle (Sorbus torminalis)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	Maltweide (Sorbus intermedia)
Feldahorn (Acer campestre)	Traubeneiche (Quercus pedunculata)
Rotbuche (Fagus sylvatica)	Vogelkirsche (Prunus avium)
Traubeneiche (Quercus petraea)	Traubeneiche (Quercus petraea)

Qualität: 3 x v. m. B. Stammumfang 16 - 18 cm, keine Kugelform, keine Zwergform. Auswahlweise sind Stückerformen zulässig.

**Artenliste Sträucher:**

Adelweiss (Anemone nemorosa)	Birne
Waldkiefernkiefer (Juniperus communis)	Geißelweide (Salix caprea)
Dolmetschke (Sedum album)	Fröhle aus Terebinth (Sesuvium portulacastrum)
Waldkiefernkiefer (Juniperus communis)	Neue Polsterweide (Salix repens)
Jakob-Linde (Lonicera xylosteum)	Große Katzenpflanze (Ficaria verna)
Schöne aus Boskop (Sedum album)	Brunnenweide (Salix elaeagnifolia)
Roter Berlesch (Sedum album)	
Schöne von Nordhausen (Sedum album)	

**Pflanzen:**

Haselnuss (Corylus avellana)	Waldreife (Sorbus domestica)
Die Zähr (Corylus avellana)	Große Schwarze Krokuskrähe (Crocus chrysanthoides)
Grüne Götter Krokuskrähe (Crocus chrysanthoides)	Ordnungsbaum (Crocus chrysanthoides)
Doronsens Gelbe Krokuskrähe (Crocus chrysanthoides)	Schneiders späte Krokuskrähe (Crocus chrysanthoides)

Qualität: 3 x v. m. B. Stammumfang 16 - 18 cm, keine Kugelform, keine Zwergform. Auswahlweise sind Stückerformen zulässig.

**Artenliste Einzelbäume:**

Winterlinde (Tilia cordata)	Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn (Acer platanoides)	Feldahorn (Acer campestre)

Qualität: 3 x v. m. B. Stammumfang 16 - 18 cm, keine Kugelform, keine Zwergform. Auswahlweise sind Stückerformen zulässig.

**10. Sonstige Pflanzzeichen**

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**11. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 78 "Heggener Straße/Heidenstraße"

**B. Sonstige Darstellungen**

Diagonalstrich	Vorhandenes Gebäude (außerhalb des Plangebietes)
Vertikale Linie	Vorhandenes Nebengebäude (außerhalb des Plangebietes)
Horizontale Linie	Überdachung (außerhalb des Plangebietes)
z.B. 25	Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummer
-----	Grundstücksteilungsvorschlag

**C. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB**

- Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten örtliche Bauvorschriften gem. § 86 (1) BauO NRW.
- Die Wiedergabe der örtlichen Bauvorschriften erfolgt nur auszugsweise:

**SD** Dachform

- Zulässig sind Satteldächer, Paralleldächer, Krüppelwäldcher, Zwerhdächer und Schiefdächer.
- Andere Dachformen sind unzulässig.

**32°-40°** Dachneigung

**D. Hinweise**

- Gestaltungssatzung: Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 28.03.2012 eine Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) gem. § 86 (1) BauO NRW beschlossen. Die Satzung ist in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes anzuwenden.
- Kampfmittelfreiheit: Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdbeingriffe vorgenommen werden, sind vor Beginn der Erdarbeiten hinsichtlich ihrer Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Dies kommt insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemals Hauptkampfbereichen des 2. Weltkrieges liegen, in Betracht. Die Kampfmittelverteilung und die Nr. 16.122 VBauO NRW sind zu beachten.
- Bodendenkmäler: Bei Bodenergräben können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Mauerveränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NRW).
- Stellplatzsatzung Heggener Straße/Heidenstraße: Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 28.03.2012 eine Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfes im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 "Heggener Straße/Heidenstraße" beschlossen.

**E. Auszug aus der Deutschen Grundkarte - M 1 : 5000**

Gemarkung: Helden  
Flur: 8  
Maßstab 1 : 500

Attendom natürlich

## SATZUNG DER STADT ATTENDORN

### Bebauungsplan Nr. 78 "Heggener Straße/Heidenstraße"